

IDW e.V. – Geschäftsstelle
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

vorab per E-mail: stellungnahmen@idw.de

28. Dezember 2022

**Stellungnahme zu dem Entwurf einer Neufassung des IDW Standards:
*Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen (IDW ES 11 n.F.)***

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Anmerkungen möchte ich Ihnen hierzu mitteilen:

Seite 3, Rz. 1 (Schaubild)

Hier wird bezüglich § 19 InsO nicht die derzeitige (bis zum 31.12.2023 befristete) Rechtslage berücksichtigt, nach der der Prognosezeitraum nur vier Monate beträgt. Darauf wird lediglich in Fußnote 4 hingewiesen.

Seite 4, Rz. 6

Gleiches wie vorgenannt gilt für die derzeit (ebenfalls befristet bis zum 31.12.2023) normierte 8-wöchige Antragsfrist bei Eintritt der Überschuldung.

Seite 10, Fußnote 57 (redaktionell)

In Satz 4 müsste das Wort „in“ heraus.

Seite 12, Rz. 30

Hier wäre noch das Merkmal des „*ernsthaften Einforderns*“ zu ergänzen; eine fällige, aber nicht ernsthaft eingeforderte Forderung ist nicht als Verbindlichkeit zu berücksichtigen (auch wenn der BGH an das Merkmal des „*ernsthaften Einforderns*“ nur ganz geringe Anforderungen stellt; die Versendung einer Rechnung genügt).

Seite 14, Rz. 49

Für mich stellt sich die Frage, ob es überhaupt regelmäßig derlei Finanzpläne von Unternehmensgruppen gibt; zumal jedenfalls hinsichtlich „*pathologischer*“ Fälle festzuhalten ist, dass solche vielfach dort nicht existierten.

Für die Würdigung der Punkte danke ich Ihnen und bleibe

Mit freundlichem Gruß nach Düsseldorf

+ besten Wünschen für das nahende Neue Jahr 2023 !

Clemens Willeke
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater